



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	2
Tierseuchenbekämpfung, Rauschbrandschutzimpfung	3
3.21 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz, 21. Änderung 2013 – Punkt 10 Smart City	6
03.06.1 Bebauungsplan Grabenstraße – Laimburggasse – Muchargasse – Lange Gasse, 1. Änderung, Beschluss	13
03.20.0 Bebauungsplan Grillparzerstraße – Richard-Wagner-Gasse – Bergmannngasse – Lindweg – Körblergasse, Entwurf	16
08.16.0 Bebauungsplan Tiefentalweg – Neufeldweg – Raabaweg, Aufhebung Aufschließungsgebiet, Beschluss	17
08.16.0 Bebauungsplan Tiefentalweg – Neufeldweg – Raabaweg, Beschluss.....	19
16.18.0_RI Bebauungsplan Straßganger Straße – Olga-Rudel-Zeynek-Gasse, Beschluss	22
Trassenverordnung betreffend die neue Einbindung der Lagergasse in die Puntigamer Straße	25
Aus der GR-Sitzung vom 18. September 2014.....	26
Nachruf Gemeinderätin Gerda Gesek	27
Aus der GR-Sitzung vom 16. Oktober 2015	39
Nachruf Hofrat Mag. phil. Rudolf Kellermayr	40
Impressum	50

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-063122/2014/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 47/2001 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Mitte April 2015 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 31.3.2015 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 306, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

GZ.: A7Vet-003254/2014/0027

Tierseuchenbekämpfung, Rauschbrandschutzimpfung

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 2, 12, 16, 17, 24, 33, 51 und 60 des Tierseuchengesetzes, RGBL. Nr. 177/1909 in der derzeit geltenden Fassung und des Erlasses des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.01.2015, GZ.: ABT08GP-31417/2014-18 sind nachfolgende Richtlinien einzuhalten:

- 1) Als rauschbrandgefährlich sind Weideplätze (Almen, Weiden) anzusehen, auf denen in den letzten 30 Jahren Rauschbrandfälle aufgetreten sind. Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden des Besitzers als rauschbrandgefährlich! Dies gilt auch bei rauschbrandgefährlichen Almen und sonstigen Weiden.
- 2) Auf die als rauschbrandgefährlich verlautbarten Weideplätze dürfen über 3 Monate alte Rinder nur dann aufgetrieben werden, wenn sie vor dem Auftrieb der amtlichen Rauschbrandimpfung unterzogen wurden. Auf Wunsch des Tierhalters können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weideplätze aufgetrieben werden, der Schutzimpfung gegen Rauschbrand unterzogen werden.
- 3) Die Impfungen werden von amtlich beauftragten Tierärzten auf Grund der Anmeldungen durchgeführt.

Für die Impfungen gelten folgende Entgelte:

- a) Bei Schutzimpfungen von 1 – 3 Rindern ist eine Mindestgebühr zu entrichten. Diese beträgt Euro 15,- inkl. 20% USt.
- b) Bei Schutzimpfungen von 4 oder mehr Rindern wird eine Stückgebühr verrechnet. Diese beträgt je Rind Euro 3,50,- inkl. 20% USt.

Die Impfgebühr hat der Tierbesitzer zu tragen.

- 4) Sämtliche Rinder, die geimpft werden sollen, müssen mit einer amtlichen Ohrmarke gem. § 3 Abs. 3 der Rinderkennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 201/2008 gekennzeichnet sein.
- 5) Anmeldungen zur Impfung müssen bis längstens 16. März 2015 beim Gesundheitsamt, Referat für Veterinärangelegenheiten, Lagergasse 132, 8020 Graz, Tel.: 0316 872 3281, E-Mail: veterinaerreferat@stadt.graz.at vorgenommen werden.
- 6) Gem. § 1 der Bang-Weideverordnung, LGBl. Nr. 57/1966 dürfen auf gemeinsame Weiden nur Rinder aus bangfreien Beständen aufgetrieben werden, gem. § 1 der Tuberkulose-Weideverordnung, LGBl. Nr. 58/1966 dürfen auf Almen und Weiden des Landes Steiermark nur Rinder aus anerkannten tuberkulosefreien Beständen aufgetrieben werden. Die Bestätigungen über die durchgeführten Schutzimpfungen bzw. über die Freiheit der

Bestände sind beim Auftrieb der Tiere auf die Weiden den Weidebesitzern zu übergeben und von diesen zu verwahren.

- 7) Sofern beim Weidegang der Kontakt mit Rindern anderer Bestände nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, unterliegt das Verbringen der Tiere den Bestimmungen der BVD-Verordnung, BGBl. II Nr. 178/2007 in der geltenden Fassung. Für die Einhaltung ist der Tierbesitzer verantwortlich!
- 8) Beim Auftreten einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder beim Verdacht des Vorliegens einer solchen ist der Tierbesitzer oder derjenige, dem die Aufsicht über die Tiere übertragen ist, verpflichtet, unverzüglich und auf kürzestem Wege dem Bürgermeister, sofern dies nicht möglich ist bei der nächsten Polizeiinspektion die Anzeige zu erstatten und die Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung für andere Tiere besteht, fernzuhalten.
- 9) Tiere, welche an Milzbrand, Rauschbrand oder an der Wild- und Rinderseuche krank oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, dürfen nicht getötet werden.
- 10) Übertretungen dieser Kundmachung werden gem. § 63 Tierseuchengesetz bestraft. In solchen Fällen entfallen Unterstützungen aus Bundes- und Landesmitteln.
- 11) Betreffend die Vorgangsweise bei Rauschbrandverdacht bei lebenden Tieren ist weiterhin gemäß §§ 16 und 17 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909 idgF. vorzugehen.

Werden tote Tiere aufgefunden und sollten die von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt an die AGES IVET Mödling eingesendeten Verdachtsproben eine positive Befundung auf Rauschbrand (*Clostridium chauvoei*) ergeben, werden auch in Zukunft seitens des Bundes Viehverluste durch Rauschbrand gemäß § 60 TSG unterstützt werden.

Zur Gewährung der Unterstützung hat das Anschreiben in jedem Fall den vollständig angeführten IBAN- bzw. BIC- Code, den politischen Bezirk, den Namen, die vollständige Anschrift der Tierhalterin/des Tierhalters, Datum der Erhebung, Schätzungswert, Summe der beantragten Unterstützung, Angabe der Vermögensverhältnisse und eventuelle Ausschließungsgründe zu beinhalten. Für jeden einzelnen Fall wird darüber hinaus – wie bisher – ein Erhebungs-Protokoll, ein Schätzungs-Protokoll einschließlich der Schätzungszettel und der Prüfbericht mit Sektionsprotokoll benötigt.

Durch die Befundung „Pararauschbrand“ der AGES IVET Mödling ist jedoch keine Anzeigepflicht gemäß § 16 TSG gegeben und kann diesbezüglich auch keine Unterstützung gemäß § 60 TSG gewährt werden.

Allerdings wird wie bisher die Entschädigung für derartige Fälle aus der Tierseuchenkasse geleistet.

Gemäß § 24 des Tierseuchengesetzes, RGBl. 177/1909 i.d.g.F. wird mit Wirkung vom 24.8.2011 die Heimweide der Liegenschaft 8010 Graz, Quellengasse 4, Vulgo: „Minoritenschlüssel“ bis zum Ablauf des Jahres 2041 zur rauschbrandgefährlichen Weide erklärt.

Rinder, die auf die bezeichneten Weiden aufgetrieben werden, müssen einer aktuellen Impfung gegen Rauschbrand / Pararauschbrand unterzogen worden sein.

Besitzer, die ihre Rinder ohne Schutzimpfung auf rauschbrandgefährliche Weideplätze auftreiben, die rauschbrandkranke oder -verdächtige Rinder Notschlachten, die die

unverzögliche Anzeige des Seuchenausbruches oder des Verdachtes unterlassen, erhalten keine Unterstützung aus Bundesmitteln. Dies gilt auch für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln der Tierseuchenkasse.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.:A14-018683/2013/0025

3.21 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz 21. Änderung 2013 – Punkt 10 Smart City

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung, GZ.: ABT13-10.11 G 236/ 2014 - 6 vom 18. Dezember 2014 wurde der 3.21 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 21. Änderung 2013, Änderungspunkt 10, gemäß § 38 Abs 12 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 140/2014, in der am 14. November 2013 vom Gemeinderat beschlossenen Fassung genehmigt.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 14. November 2013 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl Nr. 87/2013 wird der 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 3.20 in **1 Punkt** geändert.

§ 1

Der 3.21 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz - 21. Änderung 2013 besteht aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 3.20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

**10) A 14-K-757/2002- 1092, 1094, 1097 „Smart City Projekt - Graz Mitte“ –
Waagner-Biró-Straße**

Die Abgrenzung der zur Änderung vorgesehenen Teilbereiche ist in der angeschlossenen Planbeilage dargestellt.

a) Teilbereich A - NORD/ OST:

Grdste Nr. 1187, 1188/1, 1188/2 und 1189 sowie T.v. Grdste Nr. 1184/1, 1184/2, KG 63104 Lend

Die bisher als „Industrie- und Gewerbegebiet 1“, BD 0,2 - 2,5 ausgewiesenen Flächen von insgesamt ca. 2,65 ha östlich der Waagner-Biro-Straße und südlich der Peter-Tunner-Gasse werden als **„Kerngebiet“ - Aufschließungsgebiet, BD 0,5 - 2,0** festgelegt.

Im nördlichen Bereich dieser Flächen wird als Verbindung eine Fläche von ca. 0,04 ha als **„Verkehrsfläche, überlagert mit Kerngebiet, BD 0,2 – 2,0“** festgelegt. Die von einer Baulandnutzung freizuhaltende Lichtraumhöhe der Verkehrsfläche wird mit mind. 7,5 m festgelegt.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung (MIV, ÖV, Rad- und Fußwege) und ausreichend leistungsfähige Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz jeweils im Sinne des im Projekt Smart City angestrebten Mobilitätskonzeptes und in Abstimmung auf die etappenweise Siedlungsentwicklung.
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Prüfung der, vom Straßenverkehr ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Prüfung der, von der ÖBB-Bahntrasse ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Prüfung der, von den gegenüber liegenden Gewerbebetrieben ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Erstellung eines Bodengutachtens mit Sanierungskonzept - Erfordernis der Bodensanierung bzw. der fachgerechten Deponierung von Aushubmaterial (entsprechend den Vorgaben des Umweltbundesamtes)

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG 2010 entsprechend den Vorgaben des „Smart City Projekt Graz Mitte“
- Einhaltung der Sicherheitsabstände zur ÖBB-Bahntrasse gemäß Eisenbahngesetz
- Erstellung eines Bodengutachtens mit Sanierungskonzept - Erfordernis der Bodensanierung bzw. der fachgerechten Deponierung von Aushubmaterial (entsprechend den Vorgaben des Umweltbundesamtes)

b) Teilbereich B - öffentliche Parkanlage:

T.v. Grdste Nr. 1184/1, 1184/2, KG 63104 Lend

Eine bisher als „Industrie- und Gewerbegebiet 1“, BD 0,2 - 2,5 ausgewiesene Fläche von ca. 0,55 ha östlich der Waagner-Biro-Straße wird in „**Freiland - Sondernutzung öffentliche Parkanlage/ Spielplatz/ Energieversorgungsanlage**“ geändert.

In West-Ostrichtung wird ein Geh- und Radweg in ungefährender Lage dargestellt.

c) Teilbereich C - MITTE/ WEST:

T.v. Grdst Nr. 1184/2, KG 63104 Lend

Eine bisher als „Industrie- und Gewerbegebiet 1“, BD 0,2 - 2,5 ausgewiesene Fläche von ca. 0,26 ha wird in „**Industrie- und Gewerbegebiet 1, BD 0,2 - 2,0** mit zeitlich nachfolgender Nutzung „**Kerngebiet**“ - **Aufschließungsgebiet, BD 0,5 - 2,0** geändert. Als Eintrittszeitpunkt für die zeitliche nachfolgende Nutzung wird die Aufgabe der betrieblichen Nutzung, spätestens jedoch der 01.01.2017 festgelegt.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung (MIV, ÖV, Rad- und Fußwege) und ausreichend leistungsfähige Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz jeweils im Sinne des im Projekt Smart City angestrebten Mobilitätskonzeptes und in Abstimmung auf die etappenweise Siedlungsentwicklung.
- Prüfung der, vom Straßenverkehr ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Prüfung der, von der ÖBB-Bahntrasse ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Prüfung der, von den gegenüber liegenden Gewerbebetrieben ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Erstellung eines Bodengutachtens mit Sanierungskonzept - Erfordernis der Bodensanierung bzw. der fachgerechten Deponierung von Aushubmaterial (entsprechend den Vorgaben des Umweltbundesamtes)

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG 2010 entsprechend den Vorgaben des „Smart City Projekt Graz Mitte“
- Erstellung eines Bodengutachtens mit Sanierungskonzept - Erfordernis der Bodensanierung bzw. der fachgerechten Deponierung von Aushubmaterial (entsprechend den Vorgaben des Umweltbundesamtes)
- Gestaltung eines öffentlich zugänglichen Platzes gemäß Rahmenplan

d) Teilbereich D - MITTE:

T.v. Grdst Nr. 1184/2, KG 63104 Lend

Eine bisher als „Industrie- und Gewerbegebiet 1“, BD 0,2 - 2,5 ausgewiesene Fläche von ca. 0,96 ha östlich der Waagner-Biro-Straße wird in **„Kerngebiet“ - Aufschließungsgebiet, BD 0,5 - 2,0** geändert.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung (MIV, ÖV, Rad- und Fußwege) und ausreichend leistungsfähige Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz jeweils im Sinne des im Projekt Smart City angestrebten Mobilitätskonzeptes und in Abstimmung auf die etappenweise Siedlungsentwicklung.
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Prüfung der, vom Straßenverkehr ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Prüfung der, von der ÖBB-Bahntrasse ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Prüfung der, von den gegenüber liegenden Gewerbebetrieben ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Erstellung eines Bodengutachtens mit Sanierungskonzeptes - Erfordernis der Bodensanierung bzw. der fachgerechten Deponierung von Aushubmaterial (entsprechend den Vorgaben des Umweltbundesamtes)

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG 2010 entsprechend den Vorgaben des „Smart City Projekt Graz Mitte“
- Erstellung eines Bodengutachtens mit Sanierungskonzept - Erfordernis der Bodensanierung bzw. der fachgerechten Deponierung von Aushubmaterial (entsprechend den Vorgaben des Umweltbundesamtes)

e) Teilbereich E - LIST-HALLE:

T.v. Grdst Nr. 1184/2, KG 63104 Lend

Die bisher als „Industrie- und Gewerbegebiet 1“, BD 0,2 - 2,5 ausgewiesenen Flächen von ca. 0,75 ha im Bereich der List-Halle werden in **„Industrie- und Gewerbegebiet 1“, BD 0,2 - 2,0** mit zeitlich nachfolgender Nutzung **„Kerngebiet“ - Aufschließungsgebiet, BD 0,5 - 2,0** geändert. Als Eintrittszeitpunkt für die zeitliche nachfolgende Nutzung wird die Aufgabe der betrieblichen Nutzung, spätestens jedoch der 01.01.2017 festgelegt.

Im östlichen Bereich wird eine Verbindungsfläche von ca. 0,07 ha als **„Verkehrsfläche, überlagert mit** Industrie- und Gewerbegebiet 1 mit zeitlich nachfolgender Nutzung

Kerngebiet, BD 0,2 – 2,0“ festgelegt. Die von einer Baulandnutzung freizuhaltende Lichtraumhöhe der Verkehrsfläche wird mit mind. 7,5 m festgelegt.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung (MIV, ÖV, Rad- und Fußwege) und ausreichend leistungsfähige Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz jeweils im Sinne des im Projekt Smart City angestrebten Mobilitätskonzeptes und in Abstimmung auf die etappenweise Siedlungsentwicklung.
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Prüfung der vom Straßenverkehr ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Prüfung der von der ÖBB-Bahntrasse ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Erstellung eines Bodengutachtens mit Sanierungskonzept - Erfordernis der Bodensanierung bzw. der fachgerechten Deponierung von Aushubmaterial (entsprechend den Vorgaben des Umweltbundesamtes)

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG 2010 entsprechend den Vorgaben des „Smart City Projekt Graz Mitte“
- Einhaltung der Sicherheitsabstände zur ÖBB-Bahntrasse gemäß Eisenbahngesetz
- Erstellung eines Bodengutachtens mit Sanierungskonzept - Erfordernis der Bodensanierung bzw. der fachgerechten Deponierung von Aushubmaterial (entsprechend den Vorgaben des Umweltbundesamtes)

f) Teilbereich F - SÜD:

Grdst Nr. 1087/6 sowie T.v. Grdst Nr. 1184/2, KG 63104 Lend

Eine bisher als „Industrie- und Gewerbegebiet 1“, BD 0,2 - 2,5 ausgewiesene Fläche von ca. 1,15 ha östlich der Waagner-Biro-Straße wird in „**Kerngebiet“ - Aufschließungsgebiet, BD 0,5 - 2,0** geändert.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung (MIV, ÖV, Rad- und Fußwege) und ausreichend leistungsfähige Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz jeweils im Sinne des im Projekt Smart City angestrebten Mobilitätskonzeptes und in Abstimmung auf die etappenweise Siedlungsentwicklung.
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Prüfung der vom Straßenverkehr ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen

- Prüfung der von der ÖBB-Bahntrasse ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Erstellung eines Bodengutachtens mit Sanierungskonzept - Erfordernis der Bodensanierung bzw. der fachgerechten Deponierung von Aushubmaterial (entsprechend den Vorgaben des Umweltbundesamtes)

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG 2010 entsprechend den Vorgaben des „Smart City Projekt Graz Mitte“
- Einhaltung der Sicherheitsabstände zur ÖBB-Bahntrasse gemäß Eisenbahngesetz
- Erstellung eines Bodengutachtens mit Sanierungskonzept - Erfordernis der Bodensanierung bzw. der fachgerechten Deponierung von Aushubmaterial (entsprechend den Vorgaben des Umweltbundesamtes)

g) Für die unter Pkt. a) bis f) angeführten künftigen Aufschließungsgebiete wird die **Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes** verordnet. Sofern eine zeitlich nachfolgende Nutzung festgelegt ist, tritt diese Pflicht erst mit dem Eintrittszeitpunkt der nachfolgenden Nutzung, spätestens jedoch mit 01.01.2017 in Kraft.

h) Verkehrsflächen östlich der Waagner-Biro-Straße

Bisher als „Industrie- und Gewerbegebiet 1“ ausgewiesene Flächen, welche zukünftig für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung der Baulandflächen östlich der Waagner-Biro-Straße erforderlich sind, werden als **Verkehrsfläche** festgelegt.

i) Im Flächenwidmungsplan werden zwei mögliche Varianten der Straßenbahnführung ersichtlich gemacht.

§ 3

Die Verordnung zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 3.20 bleibt inhaltlich aufrecht.

§4

Die Rechtswirksamkeit des 3.21 Flächenwidmungsplanes 2002 der Landeshauptstadt Graz – 21. Änderung 2013 beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Der 3.21 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz - 21. Änderung 2013 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-K-761/2002/0025

03.06.1 Bebauungsplan

Grabenstraße – Laimburggasse – Muchargasse - Lange Gasse

1. Änderung

III. Bez., KG. Geidorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22.01.2015, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 03.06.1 Bebauungsplan Grabenstraße – Laimburggasse – Muchargasse - Lange Gasse, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 140/2014 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 48/2014 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

Zu den Bauplatzgrenzen:
offene Bebauung
geschlossene Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen etc.) zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, hofseitige Balkone, Vordächer und dergleichen.

§ 5 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen traufenseitigen Gebäudehöhen eingetragen.
- (2) Höhenbezugspunkt ist das jeweilige Gehsteigniveau.
- (3) Für Stiegen - und Lifthäuser sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z.B. Stiegen- und Lifthäuser u. dgl.
- (5) Kühlgeräte, Ventilatoren u.dgl. sind nicht auf den Satteldachflächen, sondern innerhalb des Dachraumes zu situieren. Technik- und Lüftungsgeräte u. dgl. über der letzten Geschossdecke sind von Fassaden mindestens 3,50 m zurückzusetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Hofseitige Balkone müssen einen, dem Maß der Auskragung entsprechenden Mindestabstand zur seitlichen Nachbargrundgrenze einhalten.
- (3) Balkone im Bereich der Traufe sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen bzw. im Gebäude integriert herzustellen. Zusätzlich sind im untergeordneten Ausmaß PKW-Abstellplätze in oberirdischer, freier Aufstellung zulässig, ausgenommen im Bereich des Innenhofes.
- (2) Bei Neubauten ist je 85m² - 95 m² Bruttogeschoßflächen ein Stellplatz herzustellen.
- (3) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (2) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat mindestens 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (3) Baumpflanzungen sollten vorzugsweise auf gewachsenem Boden erfolgen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind

zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)

- (4) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume ist eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von netto mind. 9,0m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 bis 10,0 m.
- (5) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (6) Bei Baumpflanzungen auf Tiefgaragen, anderen unterirdischen Einbauten und Dächern ist bei mittelkronigen Bäumen die Vegetationstragschicht um die Bäume in einem Radius von zumindest 2,5m auf 1,0 m zu erhöhen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (2) Bei bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen sind Instandhaltungsmaßnahmen sowie Umbauten, jedoch keine Zubauten zulässig. Davon ausgenommen sind Balkone, Terrassen, Vordächer u. dgl. bei bestehenden Wohngebäuden, nicht jedoch die Schaffung von KFZ-Abstellplätzen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 03.10.2002: 03.06 .Bebauungsplan „Grabenstraße – Laimburggasse – Muchargasse - Lange Gasse“, GZ.: A14-K-761/2002-8, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gem. § 40 Abs. 6 Z 1. Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-053825/2014/0004

03.20.0 Bebauungsplan

**„Grillparzerstraße – Richard-Wagner-Gasse – Bergmannngasse – Lindweg -
Körblergasse“**

III. Bez., KG Geidorf

Der Entwurf des 03.20.0 Bebauungsplanes „Grillparzerstraße – Richard-Wagner-Gasse –
Bergmannngasse – Lindweg - Körblergasse“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über
8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 05.02.2015 bis Donnerstag, dem 02.04.2015

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden
(Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine
Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-019416/2013/0008

08.16.0 Bebauungsplan „Tiefentalweg – Neufeldweg – Raabaweg“

VIII. Bez., KG Graz Stadt-Messendorf

Aufhebung Aufschließungsgebiet

KG 63114 Stadt Graz - Messendorf

Gst. Nr.: 585

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 22.01.2015 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 08.16.0 Bebauungsplanes „Tiefentalweg-Neufeldweg-Raabaweg“ wird gemäß § 29 Abs. 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr. 585; KG 63114 Stadt Graz Messendorf aufgehoben.

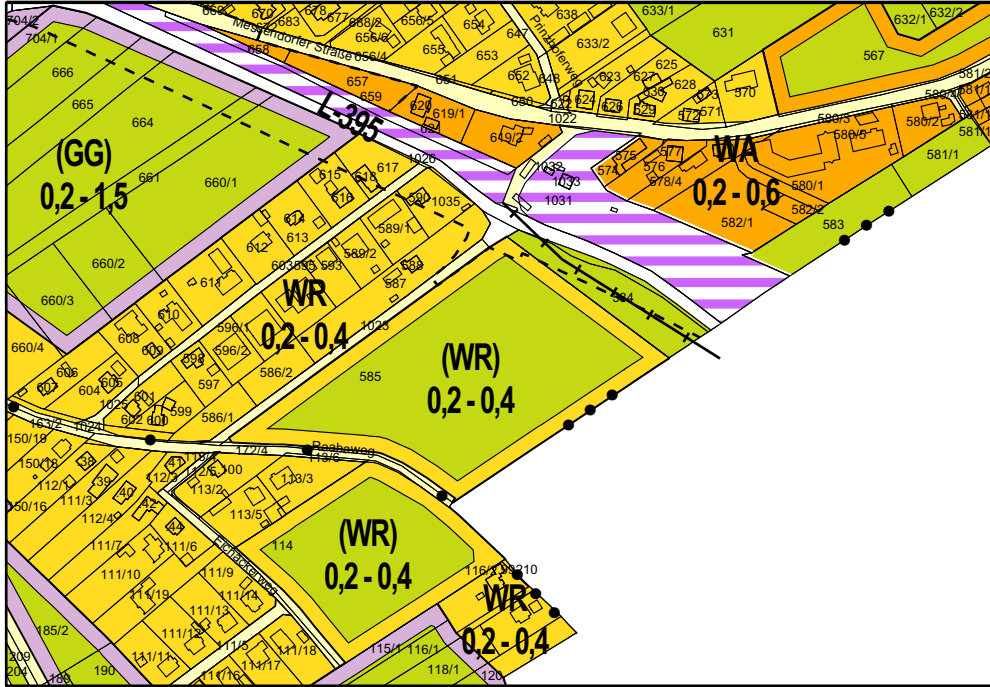
Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

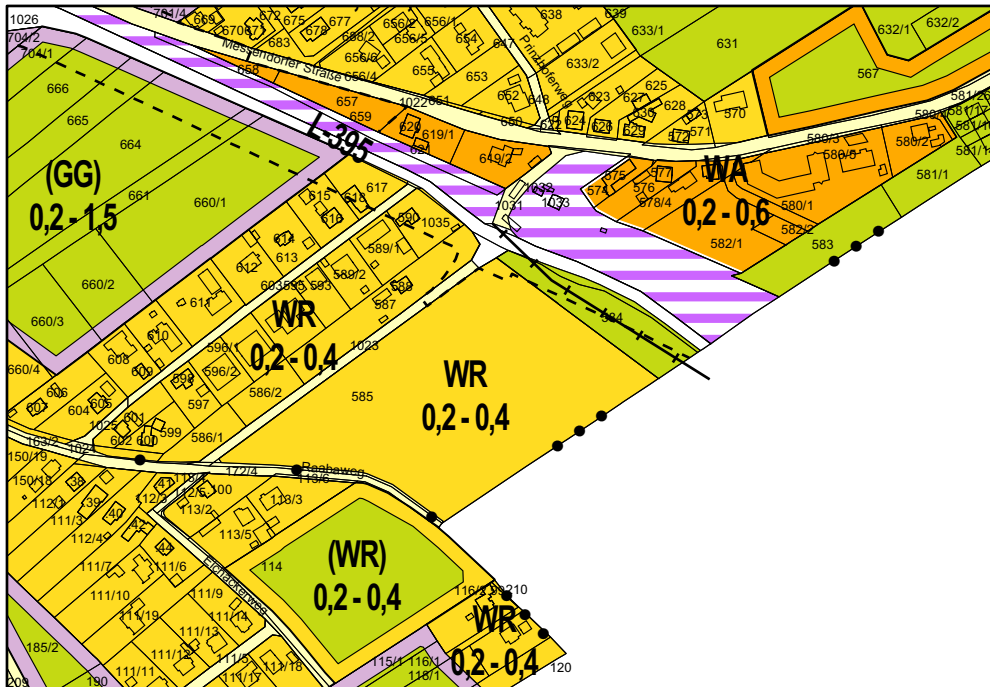
elektronisch gefertigt

3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ AUFHEBUNG DES AUF SCHLIESSUNGS- GEBIETES A14-019416-2013



VOR DER
AUFHEBUNG

3.0 FLWPL 2002

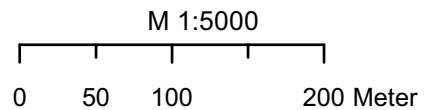


NACH DER
AUFHEBUNG

3.0 FLWPL 2002



GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB



Für den Gemeinderat:

VERORDNUNG

GZ.: A14-019416/2013/0008

08.16.0 Bebauungsplan

„Tiefentalweg – Neufeldweg – Raabaweg“

VIII. Bez., KG Graz Stadt - Messendorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22.01.2015, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.16.0 Bebauungsplan „Tiefentalweg – Neufeldweg – Raabaweg“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 140/2014 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 48/2014 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

Zu den Bauplatzgrenzen: offene Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE, TEILUNGEN

- (1) Die Bebauungsdichte wird mit max. 0,5 der Nettobauplatzfläche festgelegt.
- (2) Teilungen sind nach Erteilung der Baubewilligung zur objektbezogenen Nutzungsabgrenzung zulässig. Bebauungsdichteüberschreitungen, die aus nachträglichen Teilungen resultieren, sind zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, Carports und dergleichen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, TRAUFSSEITIGE GEBÄUDEHÖHE, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschosßanzahlen eingetragen. Dabei gelten bezogen auf den Höhenbezugspunkt folgende Maximalhöhen:

Geschosßanzahl:	Traufseitige Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
2 G	max. 7,50 m	max. 9,00 m

- (2) Der Höhenbezugspunkt 346,37 im Präzisionsnivellement (Kanaldeckel im Tiefentalweg) ist im Planwerk eingetragen.
- (3) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen u. dgl.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten ist je 70 - 80 m² Bruttogeschosßfläche (Wohnnutzung) ein PKW-Abstellplatz herzustellen.
- (2) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
- nur in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk
 - mit unversiegelter Oberfläche (Macadam, Rasensteinen o.ä.) - dies gilt nicht für PKW-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (3) Die Errichtung von Carports ist (in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk) zulässig.
- (4) Mindestens pro 5 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, Hochstamm, Mindeststammumfang 16 | 18, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (2) Nicht bebaute Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16 | 18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat mindestens 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (4) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (5) Geländeanschüttungen dürfen bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,00 m über Urgelände durchgeführt werden.
- (6) Abgrabungen sind nur im Zusammenhang mit der Herstellung von Retentionsmaßnahmen (Gerinne/ Retentionsbecken u. dgl.) zulässig. Im Planwerk sind ein Gerinne und ein Retentionsbecken (Gesamtfläche min. 1950 m²/ Gesamtvolumen mind. 2.610 m³) in ungefährender Lage eingetragen.

- (7) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig. Stützmauern mit einer Gesamthöhe > 0,50 m sind überwiegend zu begrünen.
- (8) Lärmschutzwände sind zu begrünen.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden oder von großflächigen Werbeanlagen mit abschottender Wirkung ist unzulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig, ausgenommen Lärmschutzmaßnahmen entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze (Neufeldweg).

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss – Richtigstellung der Verordnung

GZ: A14-016238/2013/0016

16.18.0_RI Bebauungsplan „Straßganger Straße – Olga-Rudel-Zeynek-Gasse“ XVI. Bez., KG 63125 Webling

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22.01.2015, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.18.0_RI Bebauungsplan „Straßganger Straße – Olga-Rudel-Zeynek-Gasse“ Richtigstellung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 140/2014 in Verbindung mit dem § 8 (Freiflächen und Bepflanzung) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 48/2014 und der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Zu den Bauplatzgrenzen: Offene Bauungsweise

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der Bebauungsgrad beträgt höchstens: 0,35
- (2) Eine Überschreitung des, im 3.16 Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, Gebäudehöhen etc.) bis höchstens 1,0 zulässig.
- (3) Teilungen innerhalb des gegenständlichen Grundstückes sind nach Erteilung der Baubewilligung zur objektbezogenen Nutzungsabgrenzung zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, Flugdächer und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 1,50 m über die Baugrenzlinien vortreten.

- (4) Die Fahrradabstellräume sind überwiegend im Gebäude zu integrieren, freie überdachte Fahrradabstellplätze sind nur im untergeordneten Ausmaß zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschossanzahlen eingetragen.

Geschossanzahl	Taufseitige maximale Gebäudehöhe
1 Geschoss	max. 5,50 m
5 Geschosse	max. 17,50 m
6 Geschosse	max. 20,50 m
8 Geschosse	max. 26,50 m

- (2) Die Erdgeschossflächen im Baukörper, parallel zur Straßgänger Straße, müssen eine Geschosshöhe von mindestens 4,50 aufweisen.
- (3) Höhenbezugspunkt ist das gegebene Gelände.
- (4) Für Stiegen - und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Dächer von Hauptgebäuden sind entweder als Flach- oder als Pultdach mit einer Neigung bis max. 15° auszuführen.
- (6) Flachdächer sind zu extensiv begrünen, dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, Ausbildungen technischen sowie energietechnischen Erfordernisses, Solaranlagen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Je 100 m² bis 115 m² Bruttogeschosßfläche für Wohnnutzung ist ein 1 PKW-Stellplatz in der Tiefgarage vorzusehen.
- (2) Je 100 m² Verkaufsfläche sind 1,0 bis 5,0 PKW-Stellplätze vorzusehen.
- (3) PKW-Abstellflächen für Besucher und Kunden im Freien sind nur in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk zulässig.
- (4) Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (5) Die Mindestanzahl der Fahrradabstellplätze hat gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz und unter Beachtung der RVS (03.07.11-Parkplätze) zu erfolgen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Außenanlageplan zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat mindestens 1,8 m zu betragen.

Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.

- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume sind offene Baumscheiben von mindestens 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von mindestens 9,0 m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen.
- (5) Für mittelkronige, kleine bis halbhohle Bäume sind offene Baumscheiben von mindestens 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von mindestens 9,0 m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen.
- (6) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (7) Mindestens je 5 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (8) Etwaige Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (10) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (11) Die vorgesehenen Retentionsflächen sind von Leitungen freizuhalten.
- (12) Entlang der Straßgänger Straße sind mindestens 9 großkronige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen entlang der Straßgänger Straße kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduzieren werden.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig (ausgenommen Baustelleneinfassungen).
- (2) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
- (3) Straßenseitige offene Laubengänge sind nicht zulässig.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ: A17-027837/2014/0003

Trassenverordnung betreffend die neue Einbindung der Lagergasse in die Puntigamer Straße

Verordnung über die Bestimmung des Trassenverlaufs der Einbindung der Lagergasse in die Puntigamer Straße gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 wird verordnet:

Der Verlauf der neuen Einbindung der Lagergasse in die Puntigamer Straße stellt sich wie folgt dar:

Abgehend von der Puntigamer Straße im Süden beginnt das neue Teilstück der Lagergasse ca. 60 m westlich der Murbrücke (derzeitige Einbindung) und verläuft sodann auf ca. 80 m Länge mit einer Breite von 6 m für zwei Fahrstreifen zu je 3 m und einem beidseitigem Bankett von jeweils 1 m Breite bogenförmig mit einem Radius von ca. 30 m nach Nordosten über Teilflächen der Grundstücke Nr. 340/23, Nr. 339/2, Nr. 340/21, Nr. 355, Nr. 357/3, Nr. .93, Nr. 263/41 und Nr. 259/2, jeweils KG 63118 Rudersdorf, und mündet endlich im Norden, ca. auf Höhe des Grundstücks Nr. 340/23, in den Bestand der Lagergasse ein. Weiters wird der vom Westen kommende Flößerweg durch eine ca. 25 m lange Straße gleicher Breite mittels einer Kreuzung in das neue Teilstück der Lagergasse eingebunden.

Der genaue Trassenverlauf ist gemäß § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplan der IKK Kaufmann-Kriebernegg ZT-GmbH im Maßstab 1:500, Plannummer 4843_14_0013 vom 07.01.2014, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

[Aus der GR-Sitzung vom 18. September 2014](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher,
Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, ,
Elke Kahr, Lisa Rücker und 46 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die Mitglieder des Gemeinderates Mag.^a Susanne Bauer und Ingeborg Bergmann

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Elisabeth Potzinger

Beginn: 12.45 Uhr

Ende der Sitzung: 18.05 Uhr

Nachruf

Gemeinderätin Gerda Gesek

Am Dienstag, dem 9. September 2014, ist Frau Gemeinderätin Gerda Gesek völlig unerwartet verstorben.

Frau Gemeinderätin Gerda Gesek wurde am 22. Juli 1943 als zweites Kind in Wien geboren. Aufgewachsen in Krieglach, besuchte sie dort die Volksschule. Die Haupt- und Handelsschule absolvierte sie in Mürzzuschlag. Im Jahre 1960 begann sie ihre berufliche Laufbahn als Vertragsbedienstete beim Bezirksgericht Mürzzuschlag. Nach erfolgter Ablegung der Kanzleiprüfung und der Grundbuchführerprüfung übernahm sie die Leitung der Exekutionsabteilung. Sie lernte den späteren Vater ihres einzigen Sohnes Christian, Dr. Helmut Bourkhard, kennen. 1970 wechselte Gerda Gesek zum Bezirksgericht für Zivilrechtssachen nach Graz und übernahm auch dort die Leitung der Exekutionsabteilung. Fünf Jahre später wurde ihr Sohn Christian geboren. Anfang der 80iger-Jahre legte sie die Bezirksanwaltsprüfung ab und gehörte in der Folge zum Dienststand der Staatsanwaltschaft Graz. In dieser Zeit war sie beim Bezirksgericht für Strafsachen als „staatsanwaltliche Funktionärin“ tätig. Während ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst besuchte sie die Gewerkschaftsschule und übte die Funktion der Sozialreferentin in der FCG und in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst aus. Verschiedene Funktionen, wie zum Beispiel als Frauenvorsitzende der FCG der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Vorstandsmitglied der Landesexekutive der GÖD in der Steiermark und als Vorstandsmitglied des Dr.-Karl-Kummer-Institutes für Sozialpolitik, folgten.

Vor 32 Jahren lernte sie ihren Lebensgefährten Johann Kirchmayer kennen. Er war ihr großer Rückhalt und Stütze.

Am 7. März 1983, also vor 31 ½ Jahren, zog Gerda Gesek als ÖAAB-Obfrau von Eggenberg in dieses Gremium, in dieses Organ, in den Gemeinderat ein.

Frau Gerda Gesek war eine ganz besondere Politikerin. Das Gemeinsame um der Gemeinschaft willen und um unser Graz willen zu suchen, war zentraler Bestandteil ihres Handelns.

Geseks politische Anlagen galten zu Beginn vor allem den Pflichtschulen und deren Ausstattungen sowie den Gemeindewohnungen. In den letzten Jahren engagierte sie sich vor allem für die Seniorenbetreuung, darunter auch die Geriatrischen Gesundheitszentren und die Heimgartenvereine. Ihr Heimatbezirk Eggenberg war ihr immer ein Herzensanliegen. Täglich war sie in den Seniorenheimen unterwegs, um alleinstehenden MitbürgerInnen zu gratulieren oder sie zu

besuchen. Als engagierte Christin war sie in ihrer Heimatpfarre Schutzengel aktiv. Gerda Gesek war stets bemüht, die Sorgen und Anliegen der Menschen anzuhören und kämpfte hartnäckig, um diese auch durchzusetzen.

Wir haben mit ihr nicht nur eine gute Politikerin, sondern auch einen äußerst liebenswerten Menschen verloren.

Die Stadt Graz wird der Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Errichtung einer Anlaufstelle zur individuellen finanziellen Unterstützung für Schulveranstaltungen (GR. Mag. Fabisch, KPÖ an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 2) Ballsportzentrum Weinzödl (GR. Mag. Haßler, SPÖ an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 3) Restliche freie Mittel aus dem Investitionsrahmen des Stabilitätspaktes (GR. Hötzl, FPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 4) Finanzierung Projektkosten Zentraler Speicherkanal (GR. Dr. Wohlfahrt, Grüne an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 5) Sperrstunde (GR. Pacanda, Piratenpartei an StR.ⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 6) Topticket für Studierende (GR. Mag. Krotzer, KPÖ an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 7) Nahverkehrsabgabe – Ihre Stellungnahme (GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 8) Tonnagebeschränkung für die Steinbergstraße (GR.ⁱⁿ Mag.^a Marak-Fischer, SPÖ an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 9) Ergebnisse der Evaluierung von Mädchen- und Frauen-Beratungseinrichtungen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Grabe, Grüne an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Schröck, SPÖ)
- 10) Ergebnisse der Fraueneinrichtungen der Stadt Graz (GR.ⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Schröck, SPÖ)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 18. September 2014

1

mit Mehrheit angenommen

[Präs. 012994/2003/0014](#)

Grazer Energieagentur GmbH;
Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat - Änderung

2

einstimmig angenommen

[Präs. 011275/2005/0015](#)

Stadtmuseum Graz GmbH „GrazMuseum“;
Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat - Änderung

3

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

[Präs. 039789/2014/0003](#)

Rauch- und Alkoholverbot auf Kinderspielplätzen

4

einstimmig angenommen

[A 1 - 1705/2003-65](#)

Beendigung des Betriebs von sozialpädagogischen Einrichtungen durch die Stadt Graz;
„Behälterregel“ iZm der Einstellung von pauschalierten Nebengebühren mit Ablauf 31.7.2014
(„aufsaugender Verbleib“)

5

einstimmig angenommen

[A 2-025082/2014](#)

Gemeindejagd Graz-linkes Murufer;
Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft für die Jagdpachtperiode vom 1.4.2012 bis
31.3.2021

6

mit Mehrheit angenommen

[A 6-024396/2003-136](#)

[A 8-66149/2013-24](#)

Globalbudget zur Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe für die Jahre 2015 - 2017
Projektgenehmigung über € 62.400.000,-- Mio in der OG 2015 - 2017

7

mit Mehrheit angenommen

[A 8-40945/08-43](#)

Creative Industries Styria GmbH;
Informationsbericht o. Generalversammlung

8

einstimmig angenommen

[A 8-8679/2010-44](#)

ITG Informationstechnik Graz GmbH;
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung;
Umlaufbeschluss
Bestellung Wirtschaftsprüfer 2014 - 2016

9

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 24699/2006-27](#)

FH Standort Graz GmbH;
1. Genehmigung zum Abschluss einer Nachtragsvereinbarung mit der Stadt Graz und der FH JOANNEUM GmbH;
2. Kapitalbedarf der FH Standort Graz GmbH 2014 - 2017
3. Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss

10

mit Mehrheit angenommen

[A 8-18793/06-137](#)

Grazer Energieagentur Ges.m.b.H (GEA)
Stimmrechtsermächtigung gem § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, Wechsel im Aufsichtsrat;
Umlaufbeschluss

11

einstimmig angenommen

[A 8 -21515/2006-180](#)

GBG Gebäude- und Baumanagement GmbH,
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, Bestellung Wirtschaftsprüfung für 2014 und 2015; Umlaufbeschluss

12

einstimmig angenommen

[A 16-2148/2003-308](#)

[A 8-66149/2013-23](#) und

[A8/4 - 25555/2012](#)

Literaturhaus/Franz Nabl Institut

Betriebsführung Verlängerung der bestehenden Verträge (Untervermietung-BetreiberInnenvertrag)

Projektgenehmigung von 1.1.2015 bis 21. 12. 2019

13

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 8091/2014](#)

Liegenschaft Jakoministraße 12

Gdst. Nr. 205, EZ 108, KG Jakomini

Reallast aus 1942 zugunsten der Stadt Graz

Verzicht bzw. Löschung dieser Reallast

14

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 6513/2014](#)

Lg. Muruferpromenade/Überfuhrgasse

Gdst. Nr. 1708/2, EZ 814, 2267/2, EZ 1270

2611/1, 2611/2, je EZ 1073

1783/2, EZ 2137, je KG Lend

Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit zur Verlegung und dem Betrieb einer 110-kV-Doppelkabelleitung auf immer währende Zeit

15

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 24004/2014](#)

Gradnerstraße

Unentgeltliche Übertragung des Gdst. Nr. 203/7, EZ 1235, KG Straßgang, aus dem Privatbesitz der Stadt Graz in das öffentliche Gut des Landes Steiermark

16

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 30215/2014](#)

Wetzelsdorfer Straße

a) Errichtung Geh- und Radweg

Auflassung vom öffentl. Gut und unentgeltl. Übertragung einer ca. 85 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 366/9 und einer ca. 95 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 366/8, beide EZ 50000, KG Baierdorf, in das öffentliche Gut des Landes Steiermark

b) Kreuzungsumbau Wetzelsdorfer Straße - Straßgangerstraße
Auflassung vom öffentl. Gut und unentgeltliche Übertragung einer ca. 126 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 1205/9, EZ 50000, KG Gries, in das öffentliche Gut des Landes Steiermark

17

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 41148/2014](#)

Auwiesenweg

Bescheidmäßige unentgeltliche Grundabtretung und Übernahme des Gdst. Nr. 13/88, EZ 161, KG Rudersdorf, mit einer Fläche von 36 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz

18

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 35765/2009](#)

Leberackerweg - BBPl. Nr. 07.09.0-Teil B

Übernahme der Gdst. Nr. 85/1 (170 m²), EZ 549 und Gdst. Nr. 184/1 (405 m²), EZ 549, je KG Neudorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

19

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

[A 10 BD_34699_2013_4](#)

Verkehrerschließung Reininghaus - Verlängerung der Straßenbahnlinie 3

Führung der Straßenbahn in der Alten Poststraße im Abschnitt Eggenberger Straße bis Reininghausstraße

20

einstimmig angenommen

[A 14 K-872/2004-37](#)

08.10.0RI Bebauungsplan (RICHTIGSTELLUNG der VERORDNUNG)

St.-Peter-Hauptstraße/Dr.-Pfaff-Gasse

VIII. Bez., KG St. Peter

21

einstimmig angenommen

[A 10/6-03249/2014](#)

6. Bezirk Jakomini

Neubenennung des Vorplatzes vor dem Gebäude der Styria Media Group AG nach Josef Ritter von Gadolla,

KG Jakomini, Teil von Grundstück Nr. 930

mit Mehrheit angenommen

Zusatzantrag

22

einstimmig angenommen

[A 23-030904/2013-0037](#)

[A 5-45604/2012-24](#)

KEK Graz 2020;
Energiearmut - Aktionsplan, Maßnahmen - Zwischenbericht

einstimmig angenommen

Zusatzantrag

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 18. September 2014

23

mit Mehrheit angenommen

[A 8-66146/2013-51](#)

Haus Graz - Konsolidierter Abschluss 2013 mit Geschäftsbericht 2013

24

einstimmig angenommen

[A 23-042283/2014-0006](#)

Projekt „Effiziente Feinstaubreduktion durch Einsatz von Elektrofiltern für Biomasse-Kleinfeuerungen - Feldtest, Begleitforschung und Bewertung“

Zusatz zum Verwaltungsübereinkommens mit dem Land Steiermark“

25

einstimmig angenommen

[ABI-039939/2014-0001](#)

Förderrichtlinie „Flexible Kinderbetreuung“
(Gestaffelte Elternförderung)

26

einstimmig angenommen

[StRH - 4221/2014](#)

Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2013 (konsolidiert)

27

einstimmig angenommen

[StRH - 23347/2014](#)

Prüfbericht „Ordnungsmäßigkeit zweier Subventionen - Stichprobenprüfung“

28

einstimmig angenommen

[StRH - 19843/2003](#)

GBG Gebäude- und Baumanagement GmbH

Dringlichkeitsanträge

- 1) Kostenfreier Besuch der primären Bildungseinrichtung – Gratis-Kindergarten realisieren
(GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 2) Leicht erreichbare Sammelstellen für giftige und gefährliche Gasentladungslampen
(GR.ⁱⁿ Heinrichs, KPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 3) Parkgebührenbefreiung für Mobile Sozial- und Gesundheitsberufe (GR.ⁱⁿ Haas-Wippel, SPÖ)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 4) Sicherheit in Graz – Schreiben an den Bund (GR. Mag. Sippel, FPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 5) Hundewiesen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen, Zusatzantrag einstimmig angenommen
- 6) Den Sozial- und Naturraum Grazer Stadtpark sichern (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt
- 7) Integration des Ragnitzbades in das derzeitige Eintrittskarten-Schema der Bäder der Holding Graz Freizeit GmbH (GR. Dreisiebner, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt
- 8) Sparsamkeit und Transparenz bei Subventionen und Sponsoring (GR. Pacanda, Piratenpartei)
Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Wartebänke für die Nutzer der OEBC-IC-Busse (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 2) Fußgängerübergang Rösselmühlgasse/Ecke Albert-Schweitzer-Gasse
(GR.ⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 3) Umweltfreundliche Hundekotbeutel (GR.ⁱⁿ Thomüller, KPÖ)
- 4) Teilzeitbeschäftigungen im Haus Graz (GR.ⁱⁿ Mag.^a Marak-Fischer und GR. Mag. Haßler, SPÖ)
- 5) Schloss Reinthal (GR. Hötzl, FPÖ)
- 6) Wanderwege Annaplatz – Kernstockwarte – Fürstenstand (GR. Mag. Moser, FPÖ)
- 7) Asyl-Erstaufnahme im Süden von Graz? (GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ)
- 8) Negative Beurteilung der Landesregierung bezüglich dem Ersuchen der Stadt Graz um Prüfung einer Tonnagenbeschränkung im Bereich der L 301 Steinbergstraße
(GR. Dreisiebner, Grüne)
- 9) Überfallsartige Raumordnungsnovelle zu Gunsten der Einkaufszentrenbetreiber
(GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)

Anträge

- 1) Angebote für Flüchtlingskinder (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 2) Fahrradpark-Chaos in der Heinrichstraße (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 3) Initiative für freundlichere Gebotsschilder (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 4) Ausweitung der Schutzzonen nach dem Altstadterhaltungsgesetz (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 5) Die Linie 58 nach Mariatrost bis zur Stadtgrenze führen (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 6) Einrichtung zweier „Fundklappen“ (GR.ⁱⁿ Heinrichs, KPÖ)
- 7) Erfolgskonzept Trinkbrunnen auch in der Altstadt fortsetzen (GR. Sikora, KPÖ)
- 8) Kernstockwarte: freier Blick und Zugang zur Naherholung im Grazer Westen (GR. Sikora, KPÖ)
- 9) St.-Gotthard- und St.-Veiter-Straße: Wiederinkrafttreten der Tonnagen-Beschränkung für Lkw über 7,5 Tonnen (GR. Sikora, KPÖ)
- 10) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen Dr.-Eckener-Straße (GR. Sikora, KPÖ)
- 11) Prüfung der Einrichtung von „Lalelu(=lauschen-lesen-lustbetont)-Vorlesestunden“ in Kinderkrippen und Kindergärten (GR.ⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 12) Sauberkeit der Murpromenade (GR.ⁱⁿ Thomüller, KPÖ)
- 13) Beleuchtete Fahrpläne an ÖV-Haltestellen (GR. Grossmann, SPÖ)
- 14) Univiertel/Runder Tisch (GR. Grossmann, SPÖ)
- 15) Prüfung von Möglichkeiten der Verbesserung der Schulwegsicherheit für die VolksschülerInnen der VS Baiern im Bereich der Johann-Haiden-Straße (GR. Dreisiebner, Grüne)
- 16) Parkscheinautomaten (GR. Pacanda, Piratenpartei)

[Aus der GR-Sitzung vom 16. Oktober 2015](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, Kurt Hohensinner MBA,
Elke Kahr, Lisa Rücker und 48 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Waltraud Haas-Wippel

Beginn: 12.10 Uhr

Ende der Sitzung: 15.05 Uhr

Nachruf

Hofrat Mag. phil. Rudolf Kellermayr Direktor des Akademischen Gymnasiums i.R.

Am Samstag, dem 27.9.2014, ist der Bürger der Stadt Graz, Hofrat Mag. Rudolf Kellermayr, verstorben.

Mag. Rudolf Kellermayr wurde am 25. Jänner 1921 in Graz geboren. Nach dem Besuch der Volksschule bei den Marienbrüdern in Graz maturierte er im Jahre 1939 am Akademischen Gymnasium. Anschließend studierte er Germanistik, Kunstgeschichte und Theaterwissenschaften an der Universität in Wien. Nach Kriegsende setzte Mag. Rudolf Kellermayr sein Studium der Germanistik und Romanistik an der Karl-Franzens-Universität in Graz fort. Als Kulturreferent der Österreichischen Hochschülerschaft hat er das "Grazer Hochschulstudio" gegründet, wo er auch selbst mitspielte. Unter seiner Federführung wurden erstmals Werke von Jean Paul Sartre und Franz Kafka aufgeführt. Im Juni 1947 legte er die Lehramtsprüfung in Französisch und Deutsch ab und bekam eine Anstellung an der BEA-Liebenau.

1968 wurde er zum Direktor des Akademischen Gymnasiums bestellt und konnte somit den Austausch mit Partnerschulen in England, Grenoble, Toulouse und Paris einführen. Zahlreiche Schüler bekamen durch diese Initiative Kontakte mit der französischen Kultur, dem Leben und der Geisteshaltung anderer Länder. Umgekehrt lernten viele ausländische Schülerinnen und Schüler die österreichische Kultur, vor allem aber Graz, kennen.

Direktor Rudolf Kellermayr führte insgesamt vier neue Französisch-Lehrbücher ein und erprobte sie, bevor sie dann für ganz Österreich approbiert wurden.

Der Höhepunkt seiner Karriere war die Vorbereitung und Ausgestaltung der 400-Jahr-Feier des Akademischen Gymnasiums im Jahre 1973. Ab 1953 war er ständiger Kulturkorrespondent der "Furche". Mag. Rudolf Kellermayr war auch journalistisch als Theaterkritiker der Kleinen Zeitung tätig und als Vorsitzender des Herausgeberkollegiums ab 1986 für deren Blattlinie mitverantwortlich.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 5.12.1996.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Ostgürtel (GR.ⁱⁿ Mag.^a Marak-Fischer, SPÖ an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 2) Brauchtumsfeste in Grazer Kindergärten (GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 3) Baumschutz auf Baustellen durch Umsetzung der Ermächtigungsverordnung zum Baugesetz und den erweiterten Auflagenkatalog für Baubescheide (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne an StR.ⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 4) Unesco City of Design (GR. Pacanda, Piratenpartei an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 5) Lückenschluss Radweg Stattegg-Andritz (GR. Haberler, MBA, ÖVP an StR. Mag. [FH] Eustacchio FPÖ)
- 6) Gutachten der Stadt Graz zum Verkehrsaufkommen Steinbergstraße (GR. Luttenberger, KPÖ an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 7) Jobticket für alle MitarbeiterInnen im Haus Graz (GR.ⁱⁿ Katholnig, SPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 8) Gemeinwesenarbeit Stadtteil „EggenLend“ (GR. Mag. Moser, FPÖ an StR.ⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 9) Erhöhung des Anteils biologisch angebaute Lebensmittel in der Zentralküche der Stadt Graz (GR. Vargas, Grüne an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Schröck, SPÖ)
- 10) Werbung für Cannabis vor Schulen (GR.ⁱⁿ Kaufmann, ÖVP an StR.ⁱⁿ Rücker, Grüne)
- 11) Mögliche Ausweitung des Angebotes SeniorInnenturnen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Schröck, SPÖ)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 16. Oktober 2014

1

einstimmig angenommen

[A 2/6-025687/2014-0006](#)

Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnen in Graz - Änderung

2

einstimmig angenommen

[A 6 F - 20308/2012/0009](#)

Informationsbericht zu den Einkommensberichten 2013 von Magistrat, Holding und GBG

einstimmig angenommen

Zusatzantrag Grüne

3

mit Mehrheit angenommen

[A 8-66147/2013-130](#)

Sozialamt

Sozialhilfe und Mindestsicherung,

Nachtragskredit über € 8.500.000,-- und Eckwert-Aufstockung über € 2,900.000,-- in der OG 2014

4

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 27576/2013](#)

[12300/2014](#)

[36668/2006](#)

[21622/2010](#)

[17661/2010](#)

[39967/2011](#)

Übernahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut der Stadt Graz - Sammelantrag

5

mit Mehrheit angenommen

[A 8/4 - 44273/2014](#)

Reininghaus

Übernahme der Verkehrsflächen im Gesamtausmaß von ca. 90.747 m² in der KG Gries, KG

Baierdorf und KG Wetzelsdorf in das öffentliche Gut der Stadt Graz

mit Mehrheit angenommen

Zusatzantrag Grüne

6

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 2764/2004](#)

Immobilientransaktionen I Stadt Graz - GBG

Liegenschaften Bad Eggenberg, Stukitzbad, Margarethenbad und Augartenbad

Pachtverträge vom 29.1.2004

Kündigung per 31.12.2017

7

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 48160/2014](#)

Liebengasse

Auflassung vom öffentl. Gut und unentgeltliche Rückübereignung des Gdst Nr. 76/11, EZ 50000,

KG St. Peter, mit einer Fläche von 113 m²

8

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 13777/2013](#)

Am Leopoldsgrund 90

Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes an der Baurechtsliegenschaft EZ 1404, EZ 1407 und EZ 1442, KG 63122 Straßgang durch die Stadt Graz

9

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 23227/2014](#)

Städt. Gdst. Nr. 796/2 u. 802/2, EZ 572, KG Gössendorf

gelegen an der Sportplatzstraße

Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens ab. 1.11.2014 auf immer währende Zeit

10

mit Mehrheit angenommen

[A 8/4 - 65303/2013](#)

Wertgleicher Waldtausch Plabutsch

Der Gdst. Nr. 28/3, EZ 1435 u. 130/2, EZ 1736, je KG Baierdorf Gdst. Nr. 13, EZ 252, 14/1 und 14/4 je EZ 53 und 14/3 u. .461, je EZ 300 je KG Algersdorf im Gesamtausmaß von ca. 67.301 m² aus dem Eigentum der GBG gegen die Gdst. Nr. 899, EZ 2033, 897. EZ 1160, 881/11, EZ 1228, 923/1 u. 923/2 je EZ 40, alle KG Gösting im Gesamtausmaß von ca. 65.763 m²

Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes

11

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 45001/2013](#)

Rainweg

Auflassung aus dem öffentlichen Gut und unentgeltliche Rückübereignung des Gdst. Nr. 29/76, EZ 50000, KG Liebenau, mit einer Fläche von 139 m²

12

mit Mehrheit angenommen

[A 10/BD 033188/2011/5](#)

Straßenbahnlinie Süd-West

Trassenführung im Bereich Griesplatz

13

mit Mehrheit angenommen

[A 14 035336 2010](#)

02.12.0 Bebauungsplan

Leonhardstraße - Engelgasse

II.Bez., KG Leonhard

Beschluss

14

mit Mehrheit angenommen

[A 14 005880 2014 13](#)

04.18.0 Bebauungsplan

Annenstraße-Volksgartenstraße-Strauchergasse

IV.Bez., KG Lend

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 16. Oktober 2014

15

einstimmig angenommen

[Präs. 12437/2004/0069](#)

Vertretung der Stadt in Kommissionen, Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmungen
Änderungen

16

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 7-4113/2014-2

Bericht über die Aktualität des Konzeptes „Strategien der Stadt Graz für eine wirksame
Suchtpolitik aus dem Jahre 2001“
Informationsbericht an den Gemeinderat

17

einstimmig angenommen

[A 8-17563/2006-199](#)

Theaterholding Graz/Steiermark GmbH
Bestellung Wirtschaftsprüfung für die Wirtschaftsjahre 2014/2015 u. 2015/2016
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt
Graz 1967;
Umlaufbeschluss

18

einstimmig angenommen

[A 8-18026/06-94](#)

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH
Ergänzung zum Ergebnisabführungsvertrag vom 17.3.2014,
Sondergesellschafterzuschuss € 65.000,--

19

einstimmig angenommen

[A 8-66147/2013-91](#)

Eckwertbudgets 2014
Erhöhung der Abteilungseckwerte durch Sparbuchentnahmen haushaltsplanmäßige Vorsorge

20

einstimmig angenommen

[A 8 - 40946/2008-75](#)

[A 15/20033/2011-68](#)

ECO WORLD STYRIA - Umwelttechnik Cluster GmbH

Reininghausstraße 13, 8020 Graz

1. Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung gem. § 87 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967
2. Gesellschafterzuschuss in der Höhe von € 100.000,-- für das Jahr 2015, Abschluss eines Finanzierungsvertrages und haushaltsplanmäßige Vorsorge vorbehaltlich der Beschlussfassung im Voranschlag der Stadt Graz 2015

21

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 21515/2006-182](#)

GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH

Stimmrechtsermächtigung gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

Wechsel im Aufsichtsrat;

Umlaufbeschluss

22

einstimmig angenommen

[A 8 - 18793/06-139](#)

Grazer Energieagentur Ges.m.b.H (GEA)

Stimmrechtsermächtigung gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

Wechsel im Aufsichtsrat;

Umlaufbeschluss

23

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 18345/2006-90](#)

Universalmuseum Joanneum GmbH

Stimmrechtsermächtigung gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

Wechsel im Aufsichtsrat;

Umlaufbeschluss

Dringlichkeitsanträge

- 1) Grundstücksankauf Kirchnerkaserne durch die Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
(GR.ⁱⁿ Bergmann, KPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 2) Einführung einer Vermögenssteuer (GR. Mag. Krotzer, KPÖ)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 3) Kriterien der Auftragsvergaben durch das Haus Graz (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 4) Grundsteuerreform – Ersuchen an Bürgermeister Nagl (GR. Hötzl, FPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 5) Good News? – Inserat der Erber-Gruppe (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
Dringlichkeit einstimmig angenommen, Antrag Punkt 1 einstimmig angenommen
- 6) Einrichtung einer interdisziplinären Denkfabrik in Reininghaus (GR. Dreisiebner, Grüne)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 7) Verantwortung der Stadt für die Kinder von bettelnden Menschen in Graz
(GR.ⁱⁿ Mag.^a Polz-Watzenig, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Parkscheinpflicht für Rettungsautos (GR.ⁱⁿ Bergmann, KPÖ)
- 2) Waldkindergarten (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 3) Busspur St.-Peter-Hauptstraße (GR. Eber, KPÖ)
- 4) Militärmusik Steiermark muss erhalten bleiben (GR. Sikora, KPÖ)
- 5) Anbringung einer Zusatztafel am Denkmal zu den Februarkämpfen 1934 vor dem Grazer Hauptbahnhof (GR.ⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 6) Kontaktaufnahme mit VertreterInnen der ÖBB, um die Einrichtung einer „sozialen Wärmestube“ am Grazer Hauptbahnhof zu ermöglichen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 7) Prüfung der Einrichtung einer Bushaltestelle vor der Peter-Rosegger-Schule (GR.ⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 8) Ordnungswache: Voraussetzungen für Ausweitung des Tätigkeitsbereichs (GR.ⁱⁿ Katholnig, SPÖ)
- 9) Grünflächen-Offensive – Stand der Dinge (GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ)

Anträge

- 1) Petition an die Österreichische Bundesregierung und an den Nationalrat: Erhalt der Militärmusik Steiermark (GR.ⁱⁿ Potzinger, ÖVP)
- 2) Errichtung eines interreligiösen Friedensbrunnens (GR.ⁱⁿ Potzinger, ÖVP)
- 3) Kinderspielplatzverordnung – Änderung des § 10 Stmk. Baugesetz, Petition an Land Steiermark (GR. Dipl.-Ing. [FH] Schimautz, ÖVP)
- 4) Busstation Keplerbrücke (Wickenburggasse): Mehr Sicherheit für Buspassagiere und RadfahrerInnen (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 5) Bezirk Eggenberg: Kernstockwarte umbenennen (GR. Sikora, KPÖ)
- 6) Einbahnregelung Vinzenz-Muchitsch-Straße (GR.ⁱⁿ Haas-Wippel, SPÖ)
- 7) Ausweitung von sAPPerlot auf GPS und Ordnungswache (GR. Berno Mogel, FPÖ)
- 8) Einführung einer zusätzlichen Straßenbahnhaltestelle (Straßenbahnlinie 6) auf Höhe Münzgrabenkirche (GR. Dreisiebner, Grüne)
- 9) Umgestaltung Wielandgasse/Schönaugasse 47 (GR. Dreisiebner, Grüne)
- 10) Anregung zur Unterschutzstellung einer imposanten Weide in Andritz (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 11) Mehr Bäume für Jakomini Nord (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung


DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	Zertifikat	serialNumber=582391972970,CN=Stadt Graz,C=AT
	Datum	2015-02-03T15:19:39+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.